

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

5. Sitzung (20.12.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Außerordentlicher Landtag.

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. Dez. 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident von Frendorf und Geh. Referendar Muth

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, von Feder, von Gulat, Gildebrandt, Hoff, Holkmann und Lichtenberger,

unter dem Voritze des ersten Vice-Präsidenten Kirzner.

Nachdem der Vice-Präsident die Sitzung eröffnet hat, verliest der Herr Staatsminister eben eingelaufene Kriegstelegramme.

Die Tagesordnung führt hierauf zum Bericht des Abg. Gerwig über den Vertrag der Großh. badischen Regierung mit dem schweizerischen Bundesrath, die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgränze) in Ausführung begriffenen Eisenbahn (Seethalbahn) mit der badischen Staatsbahn bei Konstanz betreffend.

Derselbe lautet:

Meine Herren!

Durch den vorliegenden, am 10. d. M. in Bern zu Stande gekommenen Staatsvertrag wird eine lange schwebende Frage endlich zum Abschluß gebracht und zwar in einer Weise, wie sie der Lage der Verhältnisse und den Verkehrsbedürfnissen von Baden und der Schweiz angemessen ist.

Schon seit dem Jahr 1863 liegen die Schienen des Konstanzer Bahnhofes nächst dem schmalen Grenzgraben,

welcher vom Schweizer Gebiet scheidet. Jenseits hat sich inzwischen an die Chur-Norschacher Eisenbahn jene von Norschach nach Romanshorn angereicht und die natürliche Fortsetzung dieser Bahn, entlang dem Bodensee gegen Konstanz ist im Bau begriffen. In Kreuzlingen, dem bisherigen Endpunkte der schweizerischer Seits concessionirten sog. Seethalbahn, konnte vernünftiger Weise die Unternehmung ihren Abschluß nicht finden, sondern sie mußte darnach streben, mit dem nahe liegenden Bahnhof von Konstanz in unmittelbarem Zusammenhang zu kommen.

Der Staatsvertrag, welchem heute die Genehmigung ertheilt werden soll, beseitigt die noch bestandenen Hindernisse und so können wir hoffen, daß im Jahr 1871 eine fortlaufende Schienenstraße über Konstanz zur Ostschweiz in's Leben trete und damit ein Wunsch in Erfüllung gehe, den die Bewohner der Seegegend diesseits und jenseits des Grenzgrabens lange Zeit gleich lebhaft, wenn auch öfter erfolglos betrieben haben.

Das Vertragswerk schließt sich in den allgemeinen Bestimmungen an den im Jahr 1852 zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrag an. Auf eine Reihe von Bestimmungen jenes Vertrags ist ausdrücklich Bezug genommen.

So in Artikel 11 auf die Artikel 12—15, welche sich auf Befreiung der Eisenbahntransporte von Transitgebühren, auf die Fälle von Zollfreiheit für Baumaterialien, auf Brücken- und Weggelder und auf die Einhaltung der Zollstätten für Aufnahme von Waaren beziehen.

In Artikel 15 des vorliegenden Vertrags wird verwiesen auf die Artikel 1 und 9 des Vertrags von 1852, welche unter Wahrung der Hoheitsrechte der Schweiz an Baden den Bau und den Betrieb der betreffenden Bahnen überlassen, wogegen sich Baden nach Artikel 21 verpflichtet, darauf die gleiche Sorgfalt zu verwenden, wie für Bau und Betrieb auf badischem Gebiet. Die Artikel 23—27, 33, 40 und 41 des 1852r Vertrags treffen Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Bahn- und Sicherheitspolizei, der Gesundheitspolizei und über die Bestellung eines Schiedsgerichts, wenn über Auslegung des Vertrags unter den Kontrahirenden Streit entsteht.

Im Uebrigen regelt der Vertrag im Einzelnen die Verhältnisse des Baues und Betriebes auf der Bahn von Romanshorn nach Konstanz, soweit Hoheitsrechte der beiden Staaten in Betracht kommen, oder als es wünschenswerth erschien, die Hälfte der betreffenden Landesregierung von Seiten einer Bahnverwaltung in Anspruch nehmen zu können, falls die andere Bahnverwaltung in einer Weise verfahren wollte, wie sie den Absichten der Vertragsschließenden nicht entspräche.

Das Verhältniß der beiden im Konstanzer Bahnhof sich die Hand reichenden Bahnverwaltungen wird durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt, welches außer dem Kreis der Gesetzgebung liegt.

Endlich ist in dem Vertrage Vorforge für den Fall getroffen, daß eine Bahn von Kreuzlingen nach Schaffhausen zu Stande kommen sollte.

Gehen wir zu kurzer Besprechung der einzelnen Vertragsartikel über:

Artikel 1

bezeichnet den eigentlichen Gegenstand des Vertrags.

Artikel 2

bestimmt, daß jede Bahnverwaltung auf ihrem Gebiete baut.

Artikel 3

erklärt den Konstanzer Bahnhof zur gemeinschaftlichen Wechselstation. Dieser Bahnhof darf also in Zukunft von der Verwaltung der Seethalbahn mitbenutzt werden. Sie hat aber die Hälfte der Kosten für Neuherstellungen und Veränderungen zu tragen.

Artikel 4

schreibt einheitlichen Betrieb von Romanshorn bis Konstanz vor; er verhindert damit das Uebergehen eines Theils der Bahn in die Hände einer andern Verwaltung und ungebührliche Aufenthalte an einzelnen Stationen z. B. in Kreuzlingen.

Die auf badischem Gebiet gelegene Bahnstrecke sammt Zugehör, deren Betrieb der schweizerischen Bahnverwaltung überlassen wird, besteht in den Zufahrgeleisen von der Landesgrenze bis zum Stationsgebäude, also aus einer Strecke von etwa halber Bahnhofslänge. Daß die Tarfberechnung für diese kurze Strecke badischen Geleises nach den Bestimmungen der schweizerischen Konzessionsurkunde zugestanden wurde, dürfte daher keine Beanstandung finden.

Artikel 5

enthält die gewöhnlichen Bestimmungen, wie es mit der Besteuerung gehalten werden solle.

Artikel 6

legt der Seethalbahn die Verpflichtung auf, zwischen Romanshorn und Konstanz in der Regel keinen Wagenwechsel eintreten und täglich in jeder Richtung wenigstens drei Züge gehen zu lassen. Für die beiden Bahnverwaltungen ist die Verpflichtung ausgesprochen, die Fahrpläne so einzurichten, daß die beiderseitigen Züge in Konstanz thunlichst miteinander korrespondiren.

Artikel 7

setzt fest, daß der internationale Verkehr nicht ungünstiger behandelt werden darf, als der eigene.

Artikel 8

stellt die Bahnpolizei auch in dem über die Hoheitsgrenze erweiterten Bahnhoftheil unter die badische Eisenbahnverwaltung.

Nach

Artikel 9

soll es mit Beförderung der Post gehalten werden wie auf der Linie Basel-Schaffhausen.

Artikel 10

ermöglicht der schweizerischen Bahnverwaltung die notwendige Einrichtung des Bahndienst-Telegraphen.

Artikel 11

enthält die wichtige Bestimmung, daß die Zollgrenze, welche nach der Hoheitsgrenze gezogen den Bahnhof durchschneiden würde, an die Grenze des erweiterten Bahnhofes hinausgerückt wird. Der gemeinschaftliche Bahnhof ist also wie im deutschen Zollvereinsgebiet liegend behandelt. Durch Errichtung einer schweizerischen Hauptzollstätte auf dem Konstanzer Bahnhof und durch die zu ihm führenden zollfreien Straßen ist der zwischen-vollliche Verkehr wesentlich erleichtert. Gleichmäßig wird derselbe durch die Bestimmungen über Errichtung von Lagerhäusern, welche der Art. 12 enthält, gefördert werden.

Artikel 13

trifft die Bestimmung des Wohnsitzes im Falle von Streitigkeiten.

In dem

Artikel 14

werden Bestimmungen für den Fall getroffen, daß das Projekt, von Kreuzlingen auf der Schweizer Seite des See's eine Bahn nach Schaffhausen herzustellen, verwirklicht werden sollte.

Da Uebernehmer für diese Bahn noch nicht vorhanden sind, so hat die badische Regierung hier niedergelegt, unter welchen Bedingungen sie die Mitbenutzung des Konstanzer Bahnhofes auch für diese Bahn gestattet.

Abweichend von den Bestimmungen für die Seethalbahn wird hier vorgeschrieben, daß etwaige Kosten für Bahnhofveränderungen auf badischem Gebiete nicht gemeinschaftlich, sondern von den Konzeßionären der sog. unteren Rheinthalbahn allein zu tragen sind.

Ihre Kommission fand bei keiner Bestimmung des vorliegenden Staatsvertrages etwas zu erinnern und beantragt daher unveränderte Annahme desselben.

Von Großh. Regierung ist Ihrer Kommission nachträglich eine schriftliche Erklärung zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden, welche die Großh. Kommissäre dem schweizerischen Bundesrathe gegenüber ebenfalls am 10. d. M. in Bern abgegeben haben, worin ausgesprochen ist, welche Stellung die Großh. Regierung in der Folge in der Frage verschiedener weiterer schweizerischen Eisenbahnan schlüsse anzunehmen sich verpflichtet.

Ihre Kommission hat die Vielfältigkeit jener Erklärung für zweckmäßig gehalten und sie befindet sich in den Händen sämtlicher Mitglieder dieses hohen Hauses.

Ihre Kommission theilt die Ansicht Großh. Regierung, daß der Inhalt dieses Aktenstücks den Ständen zunächst keinen Anlaß bietet, darüber einen Beschluß zu fassen. Es ist in der Erklärung ausdrücklich hervorgehoben, daß die Genehmigung der Stände sowohl für jede einzelne Konzeßion als für jeden einzelnen zugehörigen Staatsvertrag vorbehalten bleibe.

Ihre Kommission sieht sich daher nicht veranlaßt, sich über den Inhalt der Erklärung in einer oder der andern Richtung auszusprechen, sie muß vielmehr die fragliche Erklärung als die gegenwärtige Ständeversammlung nicht berührend außer dem Bereich der Diskussion stehend betrachten. Es kann den Entschlüssen späterer Ständeversammlungen in dieser Hinsicht in keiner Weise vorgegriffen werden. Dinehin dürfte die Verwirklichung der meisten in der Erklärung enthaltenen Bahnprojekte nicht in naher Zukunft zu erwarten sein. Die Erfahrung lehrt aber, wie häufig ein

verhältnißmäßig kurzer Zeitraum genügt, um die allgemeine Anschauung über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener Bahnrichtung völlig abzuändern. So wird bei dem Bahnneße, das seine Maschen über die Grenze Badens und der Schweiz enger zu flechten bestimmt sein wird, eine maßgebende Direktive wohl erst dann alle Meinungen durchbringen, wenn die eigentliche Lebensfrage des schweizerischen Eisenbahnwesens, die Verwirklichung der Gotthardbahn außer Frage steht.

Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung und Berathung in abgekürzter Form. Zugleich berührt der Berichterstatter noch die dem Vertrage beigelegte Erklärung der Großh. Regierung bezüglich ihrer Stellung zu verschiedenen noch zu erbauenden Schweizerbahnen.

Nach einer Diskussion, an welcher sich der Herr Präsident des Großh. Handelsministeriums v. Dusch, die Abgeordneten Seiz, Kufel und der Berichterstatter betheiligen, wird der Vertrag einstimmig angenommen.

Das Präsidium schlägt nun vor, zuerst Ziffer 4 der Tagesordnung, die Erlassung einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Berathung zu ziehen, womit sich das Haus einverstanden erklärt.

Nun theilt der Präsident mit, daß diese Adresse von den Kommissionen beider Kammern vereinbart wurde und nach Genehmigung derselben von den Büreaux beider Häuser unterzeichnet und dem Großherzog unterbreitet werden soll.

Berichterstatter Lamey verliest die nachfolgende Adresse und es wird dieselbe ohne Diskussion mit allen gegen drei Stimmen (Bissing, Lender, Lindau) angenommen.

Euer Königliche Hoheit haben die getreuen Stände zur verfassungsmäßigen Mitwirkung bei dem Vertragswerke berufen, das der deutschen Nation die lang ersehnte Einigung bringt. Inmitten eines gewaltigen Krieges, welchen die eitle Eifersucht eines Nachbarstaates zur Erniedrigung Deutschlands begonnen hat, wurde von nationaler Begeisterung und durch den wundergleichen Siegeslauf unserer Heere das deutsche Reich wieder aufgerichtet. Es wird sich erheben ein sichtbares

Zeugniß göttlichen Waltens zum Segen eines festen und dauernden Friedens, das Unterpfand einer glücklichen Zukunft des deutschen Volks, vollwerthig so vielen vergossenen Blutes, so schwerer Heimführung der Familien, so großer ungezählter Opfer der Nation.

Mit dankbarem Stolz blickt Deutschland auf seine Söhne unter den Waffen; ihre heldenmüthigen Anstrengungen begründen das feste Vertrauen, daß sie den noch fortbauenden schweren aber so glorreichen Kampf als Sieger beendigen. Freudig hofft es, daß die wiedergefundene deutsche Kaiserkrone auf dem Haupte des greisen Fürsten, dessen Hand seither schon das mächtige deutsche Reichswehr geführt, das weihewolle Sinnbild eines in den gesicherten Grenzen seines alten Reiches neu erblühenden Reiches sein werde, das stark und wohlgeordnet, den Frieden nach Außen und eine freie, fortschreitende Entwicklung nach Innen verleiht.

Eure Königliche Hoheit selbst haben in drangvollen Tagen, als Frankreich mit überraschender Schnelligkeit den ungerechten Krieg heraufbeschwor, keinen Augenblick gezögert, die gefährvolle Wacht der süddeutschen Grenzmark zu übernehmen. Wir können mit hoher Befriedigung aussprechen, daß das badische Volk in patriotischer Hingebung einmüthig zu diesem Entschlusse gestanden ist. Seine Söhne haben begeistert die Waffen ergriffen, und im Wettstreit mit den Waffenbrüdern aus allen Theilen des großen Vaterlands ihren vollen Ruhmesantheil und ihr volles Anrecht auf unsere Dankbarkeit erstritten.

Und als es galt, das Einigungswerk Deutschlands zu vollenden, da war Euer Königliche Hoheit der Erste, um das Wort der Treue gegen Deutschland mit Verläugnung jedes Sonderinteresses einzulösen, in der Ueberzeugung, daß das, was Deutschland stark und frei zu machen berufen ist, auch dem Theile des Ganzen, dem geliebten Heimathlande zum Segen und Heil gereicht.

Ja, das badische Volk, das ganze deutsche Volk weiß es und wird es unvergessen in dankbarem Gemüthe bezeugen, daß unter allen seinen Patrioten keiner hoch-

sinniger, keiner mehr von treuer Liebe zum Vaterlande befeelt, keiner mit reinerem Herzen die Einigung Deutschlands erstrebt und ihren Aufbau befördert und vollzogen hat, als Badens Fürst.

Wir, die getreuen Stände des Landes, fühlen uns aus tiefster Seele gebrungen, Eurer Königlichen Hoheit den innigen Dank und die liebende Verehrung des Landes in diesem großen Augenblicke auszusprechen, in welchem eine neue glückverheißende Zeitepoche für Deutschland und Baden beginnt. Möge ein baldiger ehrenvoller Frieden Eurer Königlichen Hoheit vergönnen, als Reichsfürst die freie und friedliche Entwicklung des großen Vaterlands zu fördern, als geliebter Landesherr in gewohnter Treue die fortschreitende Wohlfahrt unseres Heimathlandes zu pflegen.

Gott segne Eure Königliche Hoheit.

Der Abgeordnete Hufschmid berichtet nun Namens der Petitionskommission über die Petition der Gemeinde Stadt Kehl, den Ersatz des durch die Beschädigung verursachten Schadens betreffend.

Derselbe lautet:

Das schwere Schicksal, welches die Stadt Kehl betroffen hat, ist bekannt. Nach Angabe des Gemeinderaths zu Kehl, welcher die Petition eingereicht hat, sind nicht weniger als 522 größere und kleinere Gebäude theils ganz zerstört, theils wenigstens beschädigt, die Bewohner sind zum Theile genöthigt, Nothwohnungen zu beziehen, und gehindert ihre Geschäfte in genügender Weise zu betreiben. Nach derselben Angabe soll der ermittelte Schaden an Gebäuden und Fahrnissen sich auf nahezu anderthalb Millionen Gulden belaufen.

Von Großh. Regierung ist der Gemeinde zur Linderung der Noth und Vornahme dringender Reparaturen an Gebäulichkeiten einstweilen der Betrag von 50,000 Gulden vorschussweise überlassen worden, und wurde eine gleiche Summe als weiterer Vorschuss in Aussicht gestellt.

Die Bittsteller erkennen diese Fürsorge mit Dank an, und finden eine Beruhigung in der ihnen von Großh. Regierung bereits gegebenen Erklärung, daß

die Großh. Regierung die Entschädigung der Stadt Kehl bereits bei dem Bundeskanzleramte zur Sprache gebracht, und die Zusage erhalten habe, daß es als eine Verpflichtung Deutschlands anzusehen sein werde, Kehl die einzige namhaft beschädigte deutsche Stadt für ihre Verluste schadlos zu halten.

Dagegen wird in der Petition angeführt:

Eine Entschädigung, die erst gegeben wird, wenn einstens der Frieden geschlossen worden sei, könne den Beschädigten um deswillen nicht völlig genügen, weil diese Hilfe zu spät komme, indem Viele der Betheiligten, namentlich der Gewerbetreibenden, in die Nothwendigkeit versetzt seien, jetzt sogleich Bauten vornehmen zu lassen, oder wenigstens Verträge über Lieferungen von Baumaterialien und über Neubauten schon jetzt abzuschließen, damit, sobald die Witterung dies zulasse, mit den Bauten begonnen werden könne, die wenigsten Einwohner Kehl's besäßen aber hierzu die Mittel, sie könnten erst mit Bauten beginnen, wenn ihnen die nöthigen Mittel verabfolgt wären.

Die Schlußbitte geht in Erwartung des Umstandes, daß Mittel gefunden werden könnten, um die Entschädigungssummen für Kehl aufzubringen, ehe der Frieden zum Abschlusse gekommen sei, und in der Hoffnung, daß durch allenfallsige Festungsbauten in Kehl den beabsichtigten Neubauten kein Hinderniß bereitet werde, dahin:

„Die Kammer möge für Beschaffung der nöthigen Mittel zur Entschädigung für Kehl Sorge tragen, damit die Beschädigten nicht bis zum Friedensschlusse auf den Ersatz ihres Schadens warten müßten.“

Dieser Antrag könnte nun dahin auszulegen sein, als solle die Großh. Regierung ersucht werden, dafür besorgt zu sein, daß alsbald aus Mitteln des badischen Staates die Schadenssummen an die Beschädigten zu Kehl ausbezahlt werde, allenfalls mit Aussicht auf eine Wiedererstattung in Folge der Bedingungen des Friedensschlusses.

Allein bei Beurtheilung einer derartigen Anforderung

ist vor Allen zu bemerken, daß, was einen allenfallsigen rechtlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens überhaupt betrifft, nicht sowohl Baden die Macht sein würde, welche vielleicht für verpflichtet angesehen werden könnte, den Schaden zu vergüten, sondern nur die kriegführende Macht überhaupt, d. h. Deutschland im Ganzen, weil das gesammte Deutschland und nicht vorzugsweise Baden es ist, welches den Krieg führt.

Allein soferne in dem Begehren zugleich die Bitte liegt, bei hoher Regierung dahin zu wirken, daß auf anderm Wege, allenfalls aus Mitteln, welche der gegen Frankreich Krieg führende Theil, d. h. Deutschland, besitzt oder vielleicht noch erwerben wird, — der Stadt Kehl baldmöglichst eine Entschädigung geleistet werde, liegt kein Grund vor, welcher das hohe Haus abhalten könnte, die vorliegende Petition zur Kenntnißnahme an das Großh. Staatsministerium gelangen zu lassen.

Das Mißgeschick, welches die Stadt Kehl betroffen hat, ist ein unverhältnißmäßig großes, es ist bekannt, daß dasselbe durch kriegerische Vorkehrungen von deutscher Seite verursacht wurde, welche unbedingt nöthig waren, um in den Besitz Straßburgs und somit des Elzasses zu gelangen, es ist sehr wahrscheinlich, daß durch die Erreichung dieses Zweckes manche Gefahren abgewendet worden sind, welche andere Gemeinden Seitens französischer Truppen zu erwarten gehabt hätten.

Die Petition erscheint sonach jedenfalls insofern als gerechtfertigt, als die Rücksichten der Billigkeit es

erheischen, daß in jeder thunlichen Weise versucht wird, dem Nothstande zu Kehl nach Möglichkeit abzuhelfen.

Nachdem die Großh. Regierung nicht allein, wie bemerkt, eine Unterstützung bereits gegeben, sondern auch eine weitere in Aussicht gestellt hat, es überdies ihren Bemühungen gelungen ist, eine günstige Zusage des Bundeskanzleramtes zu erwirken, geht Ihre Kommission von der Ueberzeugung aus, daß auch in Zukunft die Großh. Regierung nach Kräften dahin wirken wird, daß den so sehr hilfsbedürftigen Einwohnern von Kehl, soweit solches die Umstände gestatten, jede Unterstützung zu Theil wird, und schlägt Ihnen somit gemäß §. 63 der Geschäftsordnung vor zu beschließen:

„Es sei vorliegende Petition an das Großh. Staatsministerium abzugeben.“

Der Antrag der Kommission: die Petition an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen, womit sich Herr Staatsminister Dr. Jolly einverstanden erklärt, wird, nachdem sich noch der Abgeordnete Eckhard darüber geäußert hat, von der Kammer einstimmig angenommen.

Die nächste Sitzung ist morgen den 21. Dezember früh 9 Uhr. Tagesordnung: Entgegennahme einer Mittheilung der Großh. Regierung, die vorläufige Vertagung dieses außerordentlichen Landtages betreffend.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung.

Der erste Vice-Präsident.

Kirsner.

Die Sekretäre.

Morstadt.

Gerbel.